



**Beschluss**

Az. BK6-12-152

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren des

1. Herrn [REDACTED]

– Antragsteller zu 1) –

2. Herrn [REDACTED]

– Antragsteller zu 2) –

3. Herrn [REDACTED]

– Antragsteller zu 3) –

zur Überprüfung des Verhaltens des

Herrn [REDACTED]

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte STEINERBERLIN, Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin

wegen Verweigerung des Netzanschlusses

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Faxel,  
und den Beisitzer Jens Lück

am 27.10.2015 beschlossen:

1. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die Antragsteller gemäß § 17 Abs. 1 EnWG an sein Netz anzuschließen und ihnen gemäß § 20 EnWG Netzzugang zu wirtschaftlich angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
2. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## G r ü n d e

### I.

Die Antragsteller begehren, das Verhalten des Antragsgegners gemäß § 31 EnWG auf Übereinstimmung mit den Netzbetreiberpflichten, insbesondere §§ 17 und 20 EnWG, zu überprüfen und ihn zu verpflichten, ihnen Netzanschluss bzw. Netzzugang zu wirtschaftlich angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

1. Die Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken auf der Insel [REDACTED]. Die Insel [REDACTED] misst ca. [REDACTED] m x [REDACTED] m und liegt im Landschaftsschutzgebiet des [REDACTED] in Berlin. Sie wird überwiegend zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt und ist mit Wochenendhäusern bebaut, deren Größe von villenähnlichen Häusern bis hin zu einfachen Hütten variiert. Sämtliche Grundstücke auf der Insel stehen im privaten Eigentum, wobei der Großteil der Inselfläche dem Antragsgegner und seiner Familie gehört. Die Grundstücke sind in etwa 120 Parzellen unterteilt. Davon liegen ca. [REDACTED] im Miteigentum des Antragsgegners, wovon er ca. [REDACTED] Parzellen verpachtet. Eine der Parzellen wird als Zeltplatz genutzt.

2. Ursprünglich wurde die Stromversorgung auf der Insel über Dieselgeneratoren sichergestellt. Im Jahr 2004 einigte sich der Antragsgegner mit dem damaligen Betreiber des auf dem Festland belegen Verteilnetzes zwecks Elektrifizierung der Insel über einen Anschluss an das 230/400-V-Netz an einer in [REDACTED] (Festland) zu errichtenden Verteilerstation mit einer Kapazität von [REDACTED] kVA.

Zur Vorbereitung des Anschlusses ließ der Antragsgegner noch im Jahr 2003 für ca. [REDACTED] € Rohrleitungen vom Festland bis zur Insel legen. Um den Umfang der Anschlussleistung bestimmen zu können, fragte er die Eigentümer der anderen Inselgrundstücke, darunter die Antragsteller zu 1) und 2), ob sie sich an dem geplanten Anschluss beteiligen wollen. In seiner Anfrage wies der Antragsgegner darauf hin, dass ein späterer Anschluss nicht möglich sein würde. Drei Eigentümer nahmen das Angebot an, wogegen es zwischen den Antragstellern zu 1) und 2) und dem Antragsgegner zu keiner Einigung kam. Der Antragsteller zu 3) wurde nicht gefragt, erfuhr aber auf andere Weise von dem Vorhaben.

Der Verteilnetzbetreiber errichtete sodann in [REDACTED] eine Netzstation, eine Hausanschluss/Hauptverteiler-Kombination mit einer Hausanschlusssicherung sowie einem Zähler und stellte dem Antragsteller hierfür Anschlusskosten in Rechnung. Von der Verteilerstation ließ der Antragsgegner Leitungen zur Insel und auf der Insel verlegen. Neben den einzelnen Parzellen wurden Zähler und Sicherungen installiert.

Ausgehend von der Verteilerstation in [REDACTED] wird ein Hauptverteiler auf der Insel gespeist. Über die vom Hauptverteiler abzweigenden Nebenleitungen werden Grundstücke des Antragsgegners sowie die Grundstücke der drei weiteren angeschlossenen Eigentümer mit Strom versorgt. Der Antragsgegner vereinbarte mit dem örtlichen Energieversorger die Strombelieferung der Insel. Der Stromverbrauch wird für die gesamte Insel zentral an der Übergabestelle in [REDACTED] gemessen und mit dem Antragsgegner abgerechnet. Er betrug zuletzt ca. [REDACTED] kWh im Jahr. Ungefähr [REDACTED] des Stroms nutzt der Antragsgegner selbst, davon einen Großteil für die Pflege der Landschafts- und Parkanlagen.

Der Antragsgegner schloss Anschluss- und Stromlieferverträge mit den Pächtern und den drei weiteren Eigentümern. Darin waren eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Energiemenge und ein einmaliges Anschlussentgelt vorgesehen. Weitere Vertragsklauseln regelten Betretungs- und Kündigungsrechte.

3. Im Jahr 2007 strengte der Antragsteller zu 1) ein Besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG gegen den Antragsgegner wegen der Verweigerung des Netzanschlusses vor der Bundesnetzagentur an. Die Bundesnetzagentur verpflichtete den Antragsgegner in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin<sup>1</sup>, den Antragsteller zu 1) zu technisch und wirtschaftlich angemessenen Bedingungen anzuschließen. Zur Begründung führte sie aus, bei den Anlagen des Antragsgegners handele es sich um ein Energieversorgungsnetz (Beschl. v. 11.6.2007, BK6-06-053).

Auf die hiergegen erhobene Beschwerde des Antragsgegners hob das OLG Düsseldorf den Beschluss auf (Beschl. v. 28.11.2007, VI-Kart 200/07 (V)). Es verneinte den Anspruch auf Netzanschluss mit der Begründung, dass es sich bei den Anlagen des Antragsgegners nicht um ein Energieversorgungsnetz, sondern um ein privilegiertes Dienstleistungsnetz i.S.v. § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG a.F. handelt. Aber selbst wenn man die Anlagen nicht als Objektnetz einordnen würde, läge - so das OLG Düsseldorf - eine Kundenanlage vor.

4. Nach Wegfall der Objektnetzregelung des § 110 EnWG a.F. durch die Änderung des EnWG zum 5.8.2011, leiteten die Antragsteller im Juni 2012 wiederum ein Besonderes Missbrauchsverfahren bei der Regulierungsbehörde ein und machten erneut einen Anspruch auf Netzanschluss geltend. Nach Auffassung der Antragsteller sei mit dem Wegfall der Privilegierung des § 110 EnWG a.F. dem Beschluss des OLG Düsseldorf die rechtliche Basis entzogen, weshalb die Antragsteller nunmehr einen Anspruch auf Netzanschluss hätten. Der Antragsgegner betreibe ihrer Einschätzung nach ein Energieversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 16 und 17 EnWG, das weder als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG n.F. noch als Kundenanlage von der Geltung der Regulierungsvorschriften ausgenommen sei.

Der Antrag wurde von der Bundesnetzagentur als unzulässig zurückgewiesen, da der Antragsgegner kein Energieversorgungsnetz betreibe (Beschl. v. 07.01.2013, BK6-12-152). Vielmehr sei der Auffassung des OLG Düsseldorf zu folgen, das bereits seinerzeit die Auffassung vertreten hatte, bei der Anlage des Antragsgegners handele es sich, wenn sie nicht als Objektnetz einzuordnen sei, jedenfalls um eine Kundenanlage. Der Missbrauchsantrag richte sich also nicht gegen einen Netzbetreiber, weshalb er unstatthaft sei.

---

<sup>1</sup> Gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Amtsblatt für Berlin v. 17.3.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 6.3.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 v. 18.3.2006)

Auf die Beschwerde der Antragsteller hob das Kammergericht Berlin den zurückweisenden Beschluss der Bundesnetzagentur auf und verpflichtete die Bundesnetzagentur, die Anträge der Antragsteller auf Netzanschluss und Netzzugang unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (KG Berlin, Beschl. v. 20.03.2014, AZ. 2W 16/13 EnWG).

Zur Begründung führt das Kammergericht aus, die vom Antragsgegner betriebene Anlage stelle grundsätzlich ein Energieversorgungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 16 EnWG dar, denn das nach der Rechtsprechung des BGH<sup>2</sup> entscheidende Kriterium, ob die Anlage der Versorgung Dritter diene, sei im Hinblick auf das vom Antragsgegner auf der Insel betriebene Leitungssystem erfüllt.

Die vom Antragsgegner betriebene Infrastruktur sei nach Auffassung des Kammergerichts auch keine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG, die kraft ausdrücklicher Anordnung in § 3 Nr. 16 EnWG unabhängig davon, ob sie nach allgemeinen Kriterien entsprechend einzuordnen wäre, nicht als Energieversorgungsnetz gilt. Eine Einstufung als solche scheitere daran, dass der Antragsgegner die von ihm betriebene Anlage nicht gemäß § 3 Nr. 24a lit. d) EnWG jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung stelle. Denn anders als bspw. ein Vermieter eines Mehrfamilienhauses stelle der Antragsgegner „sein“ Netz nicht von vornherein dritten Stromlieferanten zur Durchleitung von Energie zur Verfügung. Vielmehr beziehe er selbst den gesamten Strom von einem Lieferanten, leite diesen an seine Nutzer weiter und trete so selbst als Stromversorger auf. Anders als nach Auffassung der Bundesnetzagentur ändere die grundsätzlich bestehende Bereitschaft des Antragsgegners, einzelnen Nutzern die Möglichkeit zum Lieferantenwechsel einzuräumen, an dem Sachverhalt nichts, da das Kammergericht seine Entscheidung auf Grundlage der derzeit auf der Insel bestehenden Nutzungssituation zu treffen habe. Diese entspreche den Sachverhalten, die Gegenstand der Entscheidungen des BGH vom 18.11.2011 (EnVR 68/10) und 12.11.2013 (EnVZ 11/13) waren, so dass die Annahme einer Kundenanlage ausscheide.

Da die Bundesnetzagentur den Antrag fehlerhaft als unzulässig abgewiesen habe, sei insbesondere die Frage, inwieweit Gesichtspunkte der Zumutbarkeit im Rahmen von § 17 Abs. 2 EnWG einer möglichen Anschlusspflicht entgegenstehen von der Bundesnetzagentur noch nicht geprüft worden. Insoweit sei die Sache nicht spruchreif, weshalb analog § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO ein Bescheidungsbeschluss zu ergehen habe.

---

<sup>2</sup> BGH, Beschl. vom 18.10.2011, EnVR 68/10, Rn. 9 (zitiert nach juris)

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Kammergerichts Berlin und darauf folgender Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Beschlusskammer trägt der Antragsgegner nunmehr vor, dass ihm die Bewerkstellung des Netzanschlusses rechtlich unmöglich bzw. unzumutbar sei. Um die Grundstücke der Antragsteller anzuschließen, müssten von den derzeitigen Knotenpunkten Leitungen dorthin verlegt werden. Bei der Verlegung wären jedoch Grundstücke zu queren, die sich nicht im Alleineigentum des Antragsgegners befänden. Insofern wäre zunächst die Genehmigung der Miteigentümer der zu querenden Grundstücke einzuholen. Dies könne jedoch nicht Aufgabe des Antragsgegners sein, sondern die Erlaubnis müsse durch die Antragsteller selbst erwirkt werden.

Die Antragsteller haben keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG in Verbindung mit dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesland Berlin (Bekanntmachung: Amtsblatt für Berlin vom 17.12.2005, S. 949 f.; in Kraft seit dem 18.03.2006), d.h. die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben der Regulierungsbehörde für das Bundesland Berlin im Wege der Organleihe wahr. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

### 2. Anspruch auf Netzanschluss

2.1. Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses des Kammergerichts Berlin steht fest, dass es sich bei der Anlage des Antragsgegners um ein Energieversorgungsnetz handelt.

2.2. Der Anspruch der Antragsteller auf Netzanschluss ergibt sich aus § 17 Abs. 1 EnWG. Denn bei dem Versorgungsnetz des Antragsgegners handelt es sich nicht um ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, so dass ein Anschlussanspruch nach § 18 EnWG

ausscheidet.

Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung werden in § 3 Nr. 17 EnWG als Energieversorgungsnetze definiert, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers dienen. Gerade diese Voraussetzungen des § 3 Nr. 17 EnWG liegen hier nicht vor. Die Zahl der Letztverbraucher stand zwar bei Errichtung des Netzes nicht abschließend fest, war jedoch schon allein aus der geografischen Insellage und der begrenzten Parzellenzahl von vornherein bestimmbar. Darüber hinaus wurde die Anschlussdimensionierung durch den Antragsgegner auf Grundlage der von ihm hinsichtlich eines Anschlussbegehrens befragten Letztverbraucher auf der Insel in Höhe von ■■■ kVA ausgerichtet. So hat auch das OLG Düsseldorf die Einstufung der vorliegenden Anlage als Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung nach § 3 Nr. 17 EnWG verneint.<sup>3</sup> Von diesem Ergebnis geht im Übrigen offensichtlich auch das Kammergericht Berlin aus, wenn es der Bundesnetzagentur aufgibt, *„insbesondere die Frage, inwieweit insbesondere Gesichtspunkte der Zumutbarkeit im Rahmen des § 17 Abs. 2 EnWG einer möglichen Anschlusspflicht entgegenstehen können“ (Unterstreichung nur hier)*, zu prüfen.

2.3. Gründe, die der Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 2 EnWG entgegenstehen, liegen nicht vor.

Der hierzu vom Antragsgegner in seinem Schriftsatz aufgeführte Einwand, ihm sei die Bewerksstellung eines Anschlusses der Antragsteller rechtlich unmöglich bzw. unzumutbar, da er nicht Alleineigentümer der Grundstücke sei, deren Wege bei der Verlegung der notwendigen Leitungen genutzt werden müssten, läuft hier ins Leere. Denn zutreffend hat der Antragsgegner ausgeführt, dass es im vorliegenden Fall nicht seine Aufgabe ist, die notwendigen Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen bis zum Anschlusspunkt von den Eigentümern einzuholen.

So besteht die Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusses nur für den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 18 EnWG in Verbindung mit den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Dort ist dem Netzbetreiber in § 6 Abs. 1 Satz 1 NAV neben der „reinen“ Anschlussverpflichtung auch die Pflicht zu Herstellung und in § 8 Abs. 1 NAV die Pflicht zur Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung des Anschlusses verordnungsrechtlich übertragen worden. Damit korrespondiert, dass der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zur Erfüllung seiner Pflicht-

ten zum einen auf Basis des mit der Gemeinde abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 1 und 2 EnWG die öffentlichen Verkehrswege zur Verlegung von Leitungen nutzen darf. Zum anderen steht ihm gemäß § 12 NAV gegenüber privaten Dritten, deren Grundstück von einer Anschlussmaßnahme betroffen ist, ein Grundstücksbenutzungsrecht zu. So haben nach § 12 NAV Grundstückseigentümer, die selbst Anschlussnehmer sind, für Zwecke der örtlichen Versorgung das Verlegen von Leitungen über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke unentgeltlich zuzulassen. Gerade über § 12 NAV wird also der Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in die Lage versetzt, seinen Herstellungspflichten ggf. auch gegen den Willen eines von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümers nachzukommen.

Für den Bereich der Anschlusspflicht nach § 17 EnWG existiert eine Vorschrift, die dem für den Bereich der allgemeinen Anschlusspflicht des § 18 EnWG geltenden § 12 NAV entspricht, nicht. Verfügt aber der Netzbetreiber im Bereich des § 17 EnWG nicht über das notwendige und gesetzlich abgesicherte Instrumentarium, eine Anschlussleitung ggf. auch gegen den Willen Dritter über deren Grundstücke zu führen, ist auch für eine Pflicht zur Herstellung eines Anschlusses kein Raum. Dem entsprechend ist im Rahmen eines Anschlusses nach § 17 EnWG der Netzbetreiber nur dazu verpflichtet, dem Anschlusspetenten einen geeigneten Netzanschlusspunkt zur Verfügung zu stellen und dort die physikalische Verknüpfung vorzunehmen bzw. zu dulden. Für alles weitere, insbesondere die Planung, Beschaffung, Errichtung und Wartung der bis zum Netzanschlusspunkt erforderlichen (Anschluss)Betriebsmittel ist der Anschlusspetent allein verantwortlich.<sup>4</sup> Selbstverständlich kann der Netzbetreiber mit der Erstellung beauftragt werden. Eine Pflicht, dieses „Geschäft des Anschlusspetenten“ zu betreiben, besteht für den Netzbetreiber indes nicht.

Mit dem Argument, für die Verlegung des Anschlusses seien Grundstücke zu kreuzen, die nicht in seinem Alleineigentum stünden, kann der Antragsgegner eine Unmöglichkeit bzw. eine Unzumutbarkeit folglich nicht begründen. Andere Gründe, die eine Unzumutbarkeit des Anschlusses begründen könnten, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen und sind auch sonstig nicht ersichtlich.

2.4. Damit besteht zwar ein Anschlussanspruch nach § 17 Abs. 1 EnWG. Soweit für die Verlegung von Anschlusskabeln Grundstücke zu queren sind, die nicht im Alleineigentum des Antragsgegners oder im Eigentum anderer Dritter stehen, ist es allein Aufgabe der Antragsteller, die für eine Querung dieser Grundstücke erforderlichen Genehmigungen/ Zustimmungen einzuholen bzw. auf dem Zivilrechtsweg privatrechtliche Duldungspflichten durchzusetzen. Gleiches

---

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.08.2007, VI-3 Kart 200/07 (V), S. 16

<sup>4</sup> BNetzA, Beschluss v. 23.8.2007, BK6-07-013 (Agrarfrost) S.22 des aml. Umdrucks

gilt nach Vorliegen der entsprechenden Gestattungen für die Beauftragung bzw. den Bau der Anschlussbetriebsmittel. Sobald allerdings die Voraussetzungen für eine physikalische Verknüpfung durch die Antragsteller geschaffen sind, ist der Antragsgegner zur Vornahme bzw. Duldung der physikalischen Verknüpfung an einem der Knotenpunkte verpflichtet.

### 3. Netzzugang gemäß § 20 EnWG

Sobald der physikalische Netzanschluss besteht, ist der Antragsgegner verpflichtet, den Antragstellern nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang nach § 20 EnWG zu gewähren. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Antragsteller einen Lieferanten ihrer Wahl mit der Belieferung von Strom beauftragen können müssen. Grundlage dafür ist der Abschluss von Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenverträgen unter der Maßgabe der Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung).

Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.



Christian Mielke  
Vorsitzender



Andreas Fixel  
Beisitzer



Jens Lück  
Beisitzer